

drei Paragraphen von Tit. 58, 15—17 = LSal 25, 5. 6. 3.7/8 bereits als einen Komplex von Entlehnungen betrachten.

Am aufschlußreichsten wird der Vergleich, wenn man einmal die einzelnen Komplexe als Ganzes ins Auge faßt. Da bemerkt man: Rib Tit. 5/6 sind viel besser geordnet als irgend eine der Salica-Fassungen. Besonders die (vielleicht ursprüngliche) Reihenfolge der Hs. A 5 hat einen sehr klaren Aufbau, der von dem der LSal völlig abweicht; es ist eine eigene Ordnung gefunden. Die Beschädigungen von Ohr, Nase, Auge stehen voran (Rib. 5,1—3); es folgen Hand, Daumen, Zeigefinger, übrige Finger (§ 4. 5. § 6 der Hs. A 5 = § 7 bei Sohm. § 7 = 9 Sohm), dann der Fuß (§ 8 = 8 Sohm); am Ende zwei allgemeine Ergänzungsbestimmungen zu den vorhergehenden Paragraphen (§ 9 = 6 Sohm. § 10 = 10 Sohm). Diese Kasuistik ist klarer als in irgend einer der Sal.-Hss.; sie ist für die Finger einfacher als in Sal.-Hss. 1 und 3, aber auch als die davon abweichende in Sal.-Hss. 4 ff. Auffallend ist, daß in der LRib die Beschädigung von Zunge und Zahn (Sal. 29 add. 9. 10 in Hss. 5 ff.) fehlt: beide fehlen auch in Sal. 1—4 gänzlich. Wenn daher die besonderen Paragraphen der LRib über Ohr, Nase, Auge den entsprechenden Paragraphen in Sal.-Hss. 5 ff. am nächsten zu stehen scheinen, so mag doch nur eine Täuschung vorliegen: sie können bei der systematischen Neuordnung aus dem § 1 der Hs. 3. 4 entwickelt sein, wo sie in knappster Form zusammengefaßt zu finden sind.

Auch der zweite Komplex zeigt eine klare Ordnung, sofern man alle nicht auf Freie bezüglichen Abschnitte als spätere Schichten aussondert: Tit. 7 Totschlag am Freien, Tit. 11, 1. 2 Totschlag am Antrustio, Tit. 12 Totschlag an der gebärfähigen Frau, Tit. 13 Totschlag am Mädchen, Tit. 13 a (aus Hss. A 4, dort radiert; fehlt Sohm)²⁰) Totschlag an nicht mehr gebärfähiger Frau. Tit. 15 Mord — alle diese Titel verschiedenen Paragraphen von Sal. 41 in der Fassung der Hss. 3. 4 entsprechend. Übrigens handeln auch die folgenden Titel der LRib noch von Missetaten Freier: Tit. 16 vom Verkauf Freier außer Landes, Tit. 17 von Brandstiftung, Tit. 18 vom Herdendiebstahl. Doch ist bei 16 und 18 der Zusammenhang mit der LSal lose und nicht gesichert²¹).

²⁰) S. einstweilen Buchner, Textkrit. Untersuch. zur LRib (Schriften d. Reichsinst. f.ält. dt. Geschichtskunde 5, 1940) S. 145 Zgs. 3—6 und Tafel 1.

²¹) Zu LRib 16 vgl. Sal. 39,2, das aber völlig anders stilisiert und in der Buße weit milder ist (vgl. auch die wieder anders stilisierten Stellen Pactus Alam. III 12. LAI 45). Rib 18 nimmt in einem prägnant gefaßten Titel die Tit. 38,3 (Pferdediebstahl), 3,6.7 (Rinderdiebstahl), 2,14.16 (Schweinediebstahl) zusammen. Ein wörtlicher Anklang besteht nicht.